



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
-Flurbereinigungsbehörde-
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, den **22.05.2018**

Telefon: 02931/ 82-5135
Telefax: 02931/ 82-5190

Vereinfachte Flurbereinigung
Deilinghofen
Az. : 33.6 - 6 10 13

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Einleitungsbeschluss vom 14.12.2010 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 -BGBI. I S. 546- in der z. Z. gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen. Gleichzeitig wird für die Grundstücke die Flurbereinigung angeordnet.

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Hemer
Stadt Balve

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Deilinghofen	5	395, 396
Deilinghofen	6	98, 107, 133-135
Deilinghofen	7	12, 33, 41-45
Deilinghofen	8	119
Deilinghofen	9	44, 81-88, 90-92, 94, 95, 163
Deilinghofen	19	97
Hemer	63	190, 191
Balve	2	55

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstück
Deilinghofen	5	233, 388, 390, 392
Deilinghofen	6	139
Hemer	59	121, 223, 257

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. **801 ha**.

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist soweit darstellbar auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 14.12.2010 gebildeten Teilnehmergeinschaft, soweit sie dies nicht bereits sind. Die Teilnehmer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
4. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
 - 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 4.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 4.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) eingeleitet worden ist, hat u. a. folgenden Zweck:
Die rechtlichen Verhältnisse an Privatgrundstücken und Wegen bedürfen der Ordnung.
Der Grundbesitz ist nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Eine die Anforderungen erfüllende Erschließung ist unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft u. anderer) zu schaffen.
Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die Zuziehung ist notwendig, weil diese Grundstücke eine optimierte Arrondierung mit den schon im Verfahren befindlichen Grundstücken möglich machen. Zudem können die Grenzen der Grundstücke mittels Neuvermessung rechtlich gesichert werden, da Örtlichkeit und Katasternachweis nicht überein passen. Die Eigentumsverhältnisse an den Wegen an denen Örtlichkeit und Katasternachweis nicht übereinstimmen, (die sich im Privatbesitz befinden), können neu geregelt werden.

Die entlassenen Grundstücke befinden sich in direkter Ortslage am Rande des Flurbereinigungsverfahrens und bzw. oder sie bieten weder die Möglichkeit der Arrondierung, noch eine Verbesserung des Zuschnittes. Die o.g. Grundstücke werden deshalb zur Vereinfachung des Verfahrens aus der Flurbereinigung entlassen.

Die von der Zuziehung betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, den oben genannten Zwecken zu dienen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag



Böhmer

